

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 20. Juli 1972

zur Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für Hopfen

(72/286/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Landwirtschaftskonferenz der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in Stresa vom 3. bis 12. Juli 1958 hat in Punkt V ihrer Schlußresolution mit Genugtuung „die von der Kommission geäußerte Absicht zur Kenntnis genommen, mit ... den berufsständischen Organisationen, insbesondere zur Durchführung der in dieser Entschließung vorgesehenen Aufgaben, eine enge und dauerhafte Zusammenarbeit aufrechtzuerhalten“.

In seiner Stellungnahme vom 6. Mai 1960 hat der Wirtschafts- und Sozialausschuß die Kommission ersucht, „die interessierten Berufsverbände der Produzenten, des Handels und der Arbeitnehmer sowie die Verbraucher auf der Ebene der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in einem Beratenden Ausschuß an den Arbeiten dieser Ämter und Fonds zu beteiligen“.

Für die Kommission ist es wichtig, die Ansichten der Wirtschaftskreise und der Verbraucher über die durch die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Hopfen auftretenden Probleme kennenzulernen.

Allen durch die Einführung dieser gemeinsamen Marktorganisation unmittelbar betroffenen Wirtschaftskreisen sowie den Verbrauchern muß die Möglichkeit gegeben werden, bei der Ausarbeitung der von der Kommission angeforderten Stellungnahmen mitzuwirken.

Auch die Vertreter der Hopfenverarbeitung zu Folgeerzeugnissen müssen an den Arbeiten des Ausschusses beteiligt werden. Dies kann unter den gegenwärtigen Umständen über die auf Gemeinschaftsebene zusammengeschlossenen Wirtschaftsgruppen geschehen.

Die Berufsverbände der Landwirtschaft sowie die Verbraucherverbände der Mitgliedstaaten sind auf der Ebene der Gemeinschaft organisiert —

BESCHLIESST :

Artikel 1

1. Bei der Kommission wird ein Beratender Ausschuß für Hopfen gebildet, nachstehend „Ausschuß“ genannt.

2. In diesem Ausschuß sind folgende Wirtschaftsgruppen vertreten : die Hopfenerzeuger, die Genossenschaften der Hopfenerzeuger, der Hopfenhandel, das Braugewerbe, die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer und Verbraucher.

Artikel 2

1. Der Ausschuß kann von der Kommission zu allen mit der Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 des Rates vom 26. Juli 1971 (über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Hopfen) ⁽¹⁾ zusammenhängenden Fragen, insbesondere zu den von der Kommission im Rahmen dieser Verordnung zu treffenden Maßnahmen, gehört werden.

Der Vorsitzende des Ausschusses kann der Kommission empfehlen, den Ausschuß zu einer in seine Zuständigkeit fallenden Frage, zu welcher er nicht um eine Stellungnahme gebeten wurde, anzuhören. Er tut dies auf Antrag einer der im Ausschuß vertretenen Wirtschaftsgruppen.

2. Zu Fragen über die Art und Weise des Verkaufs von Hopfen gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 und vornehmlich über die in diesem Artikel vorgesehene Eintragung von Verträgen kann die Kommission unter den in Artikel 5 dieses Beschlusses vorgesehenen Bedingungen lediglich die Vertreter der Hopfenerzeuger, des Hopfenhandels und des Braugewerbes anhören.

Artikel 3

1. Der Ausschuß besteht aus 24 Mitgliedern.

2. Die Sitze verteilen sich wie folgt :

- 12 auf die Hopfenerzeuger und die Genossenschaften der Hopfenerzeuger, davon mindestens 2 auf die Genossenschaften der Hopfenerzeuger,
- 4 auf den Hopfenhandel einschließlich der Hopfenverarbeitung zu Folgeerzeugnissen,
- 4 auf das Braugewerbe,
- 3 auf die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer,
- 1 auf die Verbraucher.

Artikel 4

1. Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Kommission auf Vorschlag derjenigen auf Gemein-

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 175 vom 4. 8. 1971, S. 1.

schaftsebene zusammengeschlossenen Berufs- oder Verbraucherverbände ernannt, die für die in Artikel 1 Absatz 2 erwähnten, mit der gemeinsamen Marktororganisation für Hopfen zusammenhängenden Wirtschaftsgruppen am repräsentativsten sind.

Für jeden zu besetzenden Sitz schlagen diese Verbände zwei Bewerber verschiedener Staatsangehörigkeit vor.

2. Die Mitglieder des Ausschusses werden für drei Jahre ernannt. Wiederernennung ist zulässig. Die Tätigkeit ist unentgeltlich.

Nach Ablauf der drei Jahre üben die Mitglieder des Ausschusses ihre Tätigkeit weiter aus, bis sie ersetzt oder wiederernannt werden.

Im Todesfall oder bei freiwilligem Rücktritt bzw. bei Beendigung der Zugehörigkeit zu der von ihm vertretenen Organisation wird ein Ausschußmitglied für den Rest seiner Amtszeit nach dem Verfahren gemäß Absatz 1 ersetzt.

3. Die Liste der Mitglieder wird von der Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Artikel 5

1. Im Rahmen des Ausschusses wird ein paritätischer Ausschuß aus 4 Vertretern der Erzeuger und 4 Vertretern des Handels und der Industrie gebildet, die von der Kommission auf Vorschlag der betreffenden Berufsverbände nach den in Artikel 4 vorgesehenen Bedingungen ernannt werden.

Die Vertreter von Handel und Industrie sind :

- 2 Vertreter des Hopfenhandels und
- 2 Vertreter des Braugewerbes.

2. Ist ein Mitglied des paritätischen Ausschusses verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so kann es sich — und zwar nur in diesem Fall — durch einen Stellvertreter auf dieser Sitzung vertreten lassen. Die Stellvertreter, die nicht Mitglieder des Ausschusses zu sein brauchen, werden von der Kommission auf Vorschlag der betreffenden Berufsverbände nach den Bedingungen des Artikels 4 ernannt.

Ein Stellvertreter kann nicht gleichzeitig mit dem eigentlichen Ausschußmitglied an einer Sitzung teilnehmen.

3. Der Vorsitzende des paritätischen Ausschusses kann der Kommission empfehlen, den paritätischen Ausschuß zu einer in Artikel 2 Absatz 2 dieses Beschlusses erwähnten Frage, zu der er nicht gehört

worden ist, anzuhören. Er tut dies auf Antrag einer der beiden im paritätischen Ausschuß vertretenen Parteien.

Artikel 6

1. Der Ausschuß wählt mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende für die Dauer von drei Jahren.

Mit der gleichen Mehrheit kann der Ausschuß dem Präsidium weitere Mitglieder beordnen. In diesem Fall umfaßt das Präsidium außer dem Vorsitzenden höchstens einen Vertreter jeder im Ausschuß vertretenen Wirtschaftsgruppe.

Dem Präsidium obliegen Vorbereitung und Organisation der Arbeiten des Ausschusses.

2. Der paritätische Ausschuß wählt mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer eines Jahres.

Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender dürfen nicht der gleichen im paritätischen Ausschuß vertretenen Partei angehören. Sie werden abwechselnd aus einer der beiden vertretenen Parteien gewählt.

Artikel 7

1. Auf Antrag einer der im Ausschuß vertretenen Wirtschaftsgruppen kann der Vorsitzende des Ausschusses einen Vertreter des für die betreffende Wirtschaftsgruppe zuständigen Dachverbandes zur Teilnahme an den Ausschußsitzungen einladen. Unter den gleichen Voraussetzungen kann er jeden, der für eine auf der Tagesordnung stehende Frage besonders zuständig ist, als Sachverständigen zur Teilnahme an den Arbeiten des Ausschusses einladen.

2. Der Vorsitzende des paritätischen Ausschusses kann jeden, der für eine auf der Tagesordnung stehende Frage besonders zuständig ist, als Sachverständigen zur Teilnahme an den Arbeiten des paritätischen Ausschusses einladen.

3. Die Sachverständigen nehmen an den Beratungen des Ausschusses bzw. des paritätischen Ausschusses nur für die Dauer der Behandlung der Frage teil, die zu ihrer Heranziehung Anlaß gegeben hat.

Artikel 8

Der Ausschuß kann in seinem Rahmen Arbeitsgruppen bilden.

Artikel 9

1. Der Ausschuß und der paritätische Ausschuß treten nach Einberufung durch die Kommission an deren Sitz zusammen. Das Präsidium tritt nach Einberufung durch den Vorsitzenden im Einvernehmen mit der Kommission zusammen.

2. Die Vertreter der zuständigen Dienststellen der Kommission nehmen an den Sitzungen des Ausschusses, seines Präsidiums, seiner Arbeitsgruppen und des paritätischen Ausschusses teil.

3. Die Sekretariatsgeschäfte des Ausschusses, seines Präsidiums, seiner Arbeitsgruppen und des paritätischen Ausschusses werden von den Dienststellen der Kommission wahrgenommen.

Artikel 10

1. Der Ausschuß und der paritätische Ausschuß beraten über von der Kommission angeforderte Stellungnahmen. Eine Abstimmung über diese findet nicht statt.

2. Die Kommission kann, wenn sie eine Stellungnahme des Ausschusses bzw. des paritätischen Ausschusses anfordert, für deren Abgabe eine Frist setzen.

3. Die Stellungnahmen der im Ausschuß vertretenen Wirtschaftsgruppen werden in einem Sitzungsbericht niedergelegt, der der Kommission zugeleitet wird. Kommt eine einstimmige Stellungnahme im Ausschuß zustande, so zieht dieser gemeinsame Schlußfolgerungen, die dem Sitzungsbericht beigelegt werden.

Die Ergebnisse der Beratungen werden von der Kommission dem Rat oder dem Verwaltungsausschuß auf deren Antrag mitgeteilt.

Artikel 11

Der Ausschuß wird vom Vorsitzenden des paritätischen Ausschusses über dessen Arbeiten unterrichtet.

Artikel 12

Unbeschadet des Artikels 214 des EWG-Vertrags dürfen die Mitglieder des Ausschusses und des paritätischen Ausschusses Auskünfte, von denen sie durch ihre Tätigkeit im Ausschuß bzw. im paritätischen Ausschuß Kenntnis erlangt haben, nicht preisgeben, wenn die Kommission sie darauf hingewiesen hat, daß die erbetene Stellungnahme einen vertraulich zu behandelnden Gegenstand betrifft.

In diesem Fall nehmen an den Sitzungen nur die Mitglieder des Ausschusses und die Vertreter der Dienststellen der Kommission teil.

Artikel 13

Dieser Beschluß kann von der Kommission auf Grund späterer Erfahrungen geändert werden.

Brüssel, den 20. Juli 1972

Für die Kommission

Der Präsident

S. L. MANSHOLT